

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 06/04

Inhalt	Seite
Satzung zur gemeinsamen Durchführung des konsekutiven Bachelor- und Masterstudien-gangs Facility Management der FHTW Berlin und TFH Berlin	43

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

31. März 2004

Satzung
zur gemeinsamen Durchführung
des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs Facility Management
der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) und der
Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) sowie § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung der FHTW zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 10.12.2003 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der TFH Berlin am 07.11.2003 die folgende Satzung erlassen.¹

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die FHTW Berlin und die TFH Berlin führen den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang „Facility Management“ gemeinsam durch.

(2) Die beteiligten Organe und sonstigen Organisationseinheiten beider Hochschulen nehmen ihre Rechte und Pflichten bei der Durchführung des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs im gegenseitigen Einvernehmen wahr. Die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Regelungen werden in einer gesonderten Verwaltungvereinbarung getroffen.

§ 2
Gemeinsame Kommission

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Durchführung des Bachelor- und Masterstudienganges wird von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin und des Fachbereichs IV der TFH Berlin eine Gemeinsame Kommission gem. § 74 BerlHG eingesetzt. Aufgaben und Befugnisse dieser Gemeinsamen Kommission werden in § 3 dieser Satzung geregelt. Rechte und Pflichten anderer Organe werden hiervon nicht berührt. Die Befugnisse der Hochschulleitungen gem. § 56 BerlHG sowie §§ 9 und 10 der FHTW-Satzung werden in gegenseitigem Einvernehmen wahrgenommen.

(2) Die Gemeinsame Kommission wird für die Dauer von jeweils 2 Jahren eingesetzt. Für die Amtszeiten der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission gilt § 49 BerlHG. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 3

¹ bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 16. Februar 2004

Aufgaben und Befugnisse der Gemeinsamen Kommission

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Kommission gehören:

1. Erarbeitung und Änderungen der Ordnungen zur Durchführung von Studium und Lehre (ohne Entscheidungsbefugnis),
2. Einreichung von Vorschlägen an die zuständigen Fachbereichsräte zur Zweckbestimmung von Professuren für den Bachelor- und Masterstudiengang und deren Zuordnung zu den beteiligten Hochschulen
3. Einsetzung von Berufungskommissionen gemäß § 73 Abs. 3 BerlHG, bei der die Vertreterinnen und Vertreter beider Hochschulen angemessen berücksichtigt werden sollen,
4. die geordnete Durchführung der Lehre und Prüfungen sowie die Koordinierung der Lehre (mit Entscheidungsbefugnis)
5. Verwaltung der durch die zuständigen Fachbereichsräte zugewiesenen Mittel (mit Entscheidungsbefugnis)
6. Bildung, Zusammensetzung und Bestellung von für den Studienbetrieb notwendigen Kommissionen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, insbesondere den Prüfungsausschuss, den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin, die Beauftragten für die Praxisphase/für das Vorpraktikum und für die BAföG-Belange, deren Entscheidungen für beide Hochschulen bindend sind (mit Entscheidungsbefugnis),
7. die ergebnisorientierte Kontrolle des Lehrbetriebs (Evaluation).
8. Bericht über die Entwicklung des Studienganges an die beteiligten Fachbereiche mindestens einmal pro Semester.

(2) Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften unter dem Vorbehalt der Beteiligung anderer Organe der beiden Hochschulen stehen, werden erst wirksam, wenn die zuständigen Organe beider Hochschulen dieses Beteiligungsrecht wahrgenommen haben. Die Bestimmungen der §§ 89 und 90 BerlHG bleiben unberührt.

§ 4

Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

- (1) Die Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission richtet sich nach § 74 Abs. 4 BerlHG unter Beachtung des durch § 70 Abs. 3 BerlHG und § 16 Abs. 2 FHTW-Satzung vorgegebenen Verhältnisses der Sitze und Stimmen der einzelnen Gruppen.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebenden Sitze in der Gemeinsamen Kommission verteilen sich wie folgt auf die beiden Hochschulen:

1. sechs Professorinnen oder Professoren, darunter drei Professorinnen oder Professoren der FHTW Berlin und drei Professorinnen oder Professoren der TFH Berlin,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder akademischer Mitarbeiter, darunter eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der FHTW Berlin und eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der TFH Berlin,
3. zwei Studentinnen oder Studenten, darunter je eine Studentin oder ein Student der FHTW Berlin und der TFH Berlin,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Dekane und Prodekane oder Dekaninnen und Prodekaninnen der beteiligten Fachbereiche haben in der Gemeinsamen Kommission Rede- und Antragsrecht.

(4) Abweichend von § 70 Abs. 5 BerlHG haben unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG bei Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen alle den beteiligten Fachbereichen angehörenden Professoren und Professorinnen das Rede- und Antragsrecht.

§ 5

Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Gemeinsamen Kommission werden gemäß § 74 Abs. 6 BerlHG jeweils von den beteiligten Fachbereichsräten mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder der Fachbereichsräte zu sein, sollen aber nach Möglichkeit dem Kreis der mit dem Bachelor- und Masterstudiengang befassten Mitglieder der jeweiligen Hochschule angehören.

(2) Für jedes Mitglied der Gemeinsamen Kommission ist nach den Bestimmungen des Absatz 1 eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem der beteiligten Fachbereiche aus, so endet damit die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Kommission.

(4) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission wählen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Studierende

Die Studierenden des Bachelor- und Masterstudiengangs werden mit ihrer Immatrikulation Mitglied einer der beiden Hochschulen. Die Zuordnungsmodalitäten werden durch die Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

